STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat V
V0307/18 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Jugend und Familie 4070
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Betz, Oliver 3 05-45 400 3 05-45 409 jugendamt@ingolstadt.de
	Datum	10.04.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.04.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Periode 01.01.2019 - 31.12.2023

(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Den als Anlage 1 und 2 beigefügten Vorschlagslisten mit jeweils 26 Bewerberinnen und 26 Bewerbern für das Jugendschöffenamt nach § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wird zugestimmt.

gez.

Wolfgang Scheuer Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Mit Schreiben vom 01.02.2018 hat der Vizepräsident des Landgerichtes Ingolstadt mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Ingolstadt mindestens 52 Personen für die Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagen werden sollen. Maßgeblich für die Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Bestimmungen der Jugendschöffenbekanntmachung vom 25.10 2017.

Die vorgeschlagenen Personen sollen nach der Jugendschöffenbekanntmachung vom 25.10.2017 verschiedene Kriterien erfüllen. Diese Kriterien werden, soweit nicht anders vermerkt, von allen vorgeschlagenen Personen erfüllt.

Gemäß §§ 3 ff der vorgenannten Jugendschöffenbekanntmachung ist der Jugendhilfeausschuss für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständig.

Für die Aufnahme in diese Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sämtliche Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Eine Vorauswahl darf nicht getroffen werden, jedoch sind Beschlussvorschläge möglich.

Die Mindestzahl der der Präsidentin des Landgerichtes mitzuteilenden Personen soll nicht wesentlich überschritten werden.

Es müssen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

Eine Voraussetzung der vorzuschlagenden Personen ist die erzieherische Befähigung. Gemäß § 5 der Jugendschöffenbekanntmachung ist es bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen.

Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Insgesamt gingen aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beim Stadtjugendamt 53 Vorschläge bzw. Bewerbungen ein.

Beim Beschlussvorschlag der **53 Personen** wurde versucht eine gleichmäßige Verteilung und ein ausgeglichenes Verhältnis in folgenden Bereichen herzustellen:

- Altersstruktur
- Berufsgruppen (Lehrer, Pädagogen, andere Berufe)
- Privates und berufliches Engagement in der Jugendarbeit

Die für das Amt vorgeschlagenen Personen sind, getrennt nach Frauen und Männern, in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

In Anlage 3 sind die weiblichen Bewerberinnen aufgeführt, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden. Bei den männlichen Bewerbern sind nicht genügend Bewerbungen speziell für das Amt eines Jugendschöffen eingegangen. In die Vorschlagsliste der Anlage 2 wurden daher Männer aufgenommen, die sich für das Schöffenamt in der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit beworben haben.